

## Amtliche Bekanntmachung

Nr. 54/2018



Veröffentlicht am: 06.07.2018

### Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen

#### **Berufliche Fachrichtungen:**

Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Labor- und Prozesstechnik, Metalltechnik  
Wirtschaft und Verwaltung  
Gesundheit und Pflege, Pflege, Gesundheit

#### **Unterrichtsfächer:**

Deutsch  
Ethik  
Informatik  
Mathematik  
Sozialkunde  
Sport

vom 06.06.2018

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

§ 1 ART, UMFANG UND ZUORDNUNG DER PRAKTIKA	1
§ 2 ZIELE DER PRAKTIKA	2
§ 3 ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DER PRAKTIKA	2
§ 4 ALLGEMEINE REGELUNGEN	3
§ 5 INKRAFTTRETEN	4

#### **§ 1**

#### **Art, Umfang und Zuordnung der Praktika**

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Module „Professionspraktische Studien“ einschließlich der darauf vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang (M.Ed.) „Lehramt an Berufsbildenden Schulen“. Weitere und nähere Bestimmungen zu den „Professionspraktischen Studien“ sind in den Modulbeschreibungen zu finden.

In diesem Studiengang sind im Rahmen der Module „Professionspraktische Studien“ Praktika an Berufsbildenden Schulen öffentlicher Trägerschaft oder an staatlich anerkannten Ersatzschulen, in der Regel in Sachsen-Anhalt, in folgendem Umfang zu absolvieren:

A Praktikum in der beruflichen Fachrichtung semesterbegleitend oder im Block (4 Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit sowie vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen

sowie

B Praktikum im Unterrichtsfach semesterbegleitend oder im Block (2 Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit sowie vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen.

oder

C Praktikum in der zweiten beruflichen Fachrichtung semesterbegleitend oder im Block (mindestens 2, höchstens 4 Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit sowie vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen.

Die Wahl der Praktikumsart erfolgt nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch und wird vor Beginn des Praktikums durch die betreuenden Hochschullehrenden bekannt gegeben.

- (2) Bei der Wahl der Praktikumeinrichtung ist zu berücksichtigen, dass die erforderlichen Praktikumsleistungen in der studierten beruflichen Fachrichtung bzw. dem studierten Unterrichtsfach absolviert werden können.
- (3) In Ausnahmefällen können die Praktika auf Antrag außerhalb von Sachsen-Anhalt absolviert werden. Ein formloser Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums schriftlich über das Praktikumsbüro an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 2 Ziele der Praktika**

Die Praktika im Rahmen der professionspraktischen Studien sollen dazu beitragen, zukünftige Lehramtsabsolvent\*innen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Studierenden Erfahrungen im Praxisfeld Schule gewinnen, diese unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden analysieren und auf dieser Grundlage eigene Handlungskompetenzen für die Lehreraufgabe an Berufsbildenden Schulen entwickeln.

## **§ 3 Organisatorische Rahmenbedingungen der Praktika**

- (1) Vor Beginn der Praktika besuchen die Studierenden die obligatorischen Vorbereitungsveranstaltungen entsprechend der Regelungen im Modulhandbuch. In den Vorbereitungsveranstaltungen erfolgt neben der Auseinandersetzung mit den Praktikumsaufgaben auch die Klärung der organisatorischen Rahmenbedingungen.
- (2) Die Studierenden reichen zu Beginn des Praktikums die folgenden Unterlagen im Praktikumsbüro ein:

a. den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Praktikumsvertrag

sowie

b. die unterzeichnete Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Vorlagen für die genannten Dokumente sind auf der Internetseite des Praktikumsbüros verfügbar.

- (3) Unterrichtshospitationen und Unterrichtsversuche haben in der/n studierten beruflichen Fachrichtung/en bzw. dem studierten Unterrichtsfach zu erfolgen.
- (4) Im Rahmen des Praktikums erproben die Studierenden eigene Unterrichtskonzepte. Es sind Unterrichtsversuche in folgendem Umfang durchzuführen:
  - mindestens sechs Unterrichtsstunden in der studierten beruflichen Fachrichtung,
  - mindestens drei Unterrichtsstunden im studierten Unterrichtsfach,
  - mindestens drei bzw. sechs Unterrichtsstunden in der studierten zweiten beruflichen Fachrichtung.

Die Unterrichtsversuche erfolgen unter der fachlichen Verantwortung der betreuenden Lehrkräfte der Praktikumeinrichtung und werden durch die betreuende Hochschullehrkraft begleitet. Die Studierenden legen der betreuenden Lehrkraft der Schule und der betreuenden Hochschullehrkraft vor jedem Unterrichtsversuch eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor. Über das Ergebnis der Nachbesprechung des Unterrichts mit der betreuenden Lehrkraft der Schule und der betreuenden Hochschullehrkraft ist durch die Studierenden eine Protokollnotiz anzufertigen.

- (5) Unter Verantwortung der Hochschullehrenden der jeweiligen Fachdidaktik werden den Praktikanten Aufgaben übertragen. Die Praktikanten fertigen dementsprechend einen schriftlichen Bericht an. Darin dokumentieren sie die erbrachten Praktikumsleistungen u. a. durch Hospitationsprotokolle, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen und Beschreibungen anderer Aktivitäten. Der Bericht muss eine Gesamtübersicht der Hospitationen und Unterrichtsversuche enthalten, die von der betreuenden Lehrkraft der Schule gegenzeichnen ist.
- (6) Am Ende des Praktikums (spätestens nach 4 Wochen) ist die Bestätigung über das absolvierte Praktikum, der Leistungsnachweis (Portfolio o.a.) sowie die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung durch den Studierenden im Praktikumsbüro abzugeben. Die Prüfung der Leistung erfolgt durch die betreuende Hochschullehrkraft.

#### **§ 4 Allgemeine Regelungen**

- (1) Die Praktika sind i. d. R. ohne Unterbrechung durchzuführen.
- (2) Die Studierenden haben während des Praktikums die geltenden Vorschriften der Hausordnung der Praktikumeinrichtung zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Leitung oder der betreuenden Personen zu befolgen.
- (3) Wird die Praktikumszeit durch selbstverschuldete Fehlzeiten um mehr als zwei Tage unterschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrkraft darüber, welche Modulleistungen wiederholt werden müssen.
- (4) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumeinrichtung und das Praktikumsbüro. Jede Krankmeldung während des Praktikums ist meldepflichtig und umgehend (spätestens innerhalb von drei Werktagen) schriftlich durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Praktikumsbüro anzuzeigen. Bei mehrtägiger Krankheit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der

modulverantwortlichen Hochschullehrkraft über die Anerkennungen oder Verlängerung des Praktikums.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann während des Praktikums eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen im Einvernehmen mit der Praktikumsseinrichtung gewährt werden.
- (6) Studierende können vom Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schulablauf nachhaltig beeinträchtigen. Auf Antrag der Schulleitung an den Prüfungsausschuss entscheidet die modulverantwortliche Hochschullehrkraft über die Anerkennung der bereits erbrachten Modulleistungen.
- (7) Während der Praktika sind die Studierenden im gleichen Umfang wie an der Universität unfallversichert.
- (8) Anfallende Kosten für die Durchführung der Praktika wie Fahrtkosten, Übernachtungskosten u. a. tragen die Praktikanten selbst.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.06.2018 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2018.

Magdeburg, 22.06.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität